

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1499

Behinderung: Erwachsenenbereich - Budgetweisungen für das Jahr 2012

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliches, Termine

Gemäss § 52 des Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest und das Departement bewilligt die massgebenden individuellen Taxen.

Gestützt auf die für das Jahr 2012 budgetierten Vollkosten für die einzelnen Kostenträger, die GBM-Einstufungen vom August 2011 und die geplante Auslastung haben die Behinderteninstitutionen bis am 15. September 2011 die Monatspauschalen 2012 zu beantragen. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) prüft den Antrag, insbes. unter Berücksichtigung der Vorgaben der Finanzkommission, des Budgets 2011, der Rechnung 2010, der voraussichtlichen Teuerung und von Benchmarkvergleichen. Das ASO führt bis Ende Oktober 2011 mit den einzelnen Institutionen das Budget- und Taxgespräch und bewilligt anschliessend die definitiven Monatspauschalen 2012. Sofern von Seiten einer Institution keine Änderung beantragt wird und auch vom ASO keine Korrektur vorgesehen ist, kann auf das Gespräch verzichtet werden.

1.2 Vorgaben der Finanzkommission und des Regierungsrates

Aufgrund vieler vom Kanton nicht beeinflussbaren Mehrausgaben und Mindereinnahmen zeigt der Finanzplan für das Jahr 2012 ein operatives Defizit von 141.9 Mio. Franken. Angesichts dieser erheblichen Verschlechterung der finanziellen Lage hat die Finanzkommission die Reduktion des operativen Defizits auf 55 Mio. Franken beschlossen. Sie verlangt vom Regierungsrat ein ausgeglichenes Ergebnis und damit Einsparungen im Betrag von rund 87 Mio. Franken. Der auf das Departement des Innern entfallende Anteil beläuft sich auf rund 25 Mio. Franken. Mit Schreiben vom 9.5.2011 teilt der Regierungsrat der Finanzkommission mit, dass aufgrund der heute vorliegenden Zahlen das Erreichen der Sparvorgabe im Jahr 2012 nicht möglich sein wird.

Mit den nachstehenden Budgetweisungen werden die Institutionen aufgefordert, das Betriebsbudget für das Jahr 2012 zu erstellen und einzureichen.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Ausgangslage für die Erstellung des Budgets 2012 bilden die bewilligten Angebote, die Rechnung 2010, der budgetierte Aufwand des Jahres 2011 sowie die Vorgaben der Finanzkommission. Es ist von einer Plafonierung der Tarife auf dem heutigen Niveau auszugehen.

2.2 Lohnerhöhung

Für die Budget-Eingabe ist von einer Lohnteuerung von 1% auszugehen. Beschliesst der Regierungsrat eine davon abweichende Teuerungszulage 2012 für das Staatspersonal, wird dies anlässlich der Tarifverhandlungen durch das ASO mit berücksichtigt.

2.3 Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung

Das Budget ist im Grundsatz gem. RRB Nr. 2004/444 vom 02.03.2004 nach den Vorgaben des Handbuchs der Kostenrechnung zu erstellen. Die Kostenträgerbudgets müssen in Übereinstimmung mit dem System „Gestaltung der Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ (GBM) gebracht werden. Die zeitlichen Abgrenzungen, die das GBM-System vornimmt, sind auch bei der Verteilung der Kosten zu berücksichtigen. Die Umlageschlüssel sind entsprechend anzupassen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu erstellen.

2.4 Abschreibungen

Massgeblich sind die Richtlinien der IVSE zur Leistungsabgeltung und Kostenrechnung mit den dort genannten Werten und Maximalgrössen.

Gemäss diesen Richtlinien sind die Abschreibungen linear auf den Anschaffungswerten vorzunehmen. Die von Bund und Kanton ausgerichteten Baubeiträge sind in Abzug zu bringen. Die Umstellung auf die lineare Abschreibung erfolgte im Kanton Solothurn einheitlich auf das Jahr 2008. Am 1. Januar 2008 vorhandene, nicht vollständig abgeschriebene Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge sowie Informatik- und Kommunikationsmittel werden bis zu deren vollständigen Abschreibung weiterhin degressiv abgeschrieben. Sämtliche Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben. Für die Immobilien erfolgte per 1. Januar 2008 eine Neubewertung und eine entsprechende Angleichung der Bilanzwerte.

Im Sinne einer Abschreibung auf Wiederbeschaffungswerten können 2 % der Gebäude-Brandversicherungswerte bereits vollständig abgeschriebener immobilien Sachanlagen zusätzlich abgeschrieben und entsprechende Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung dieser Rückstellungen ist bis zu einer Höhe von 20% des Brandversicherungswertes der Immobilien zugelassen.

2.5 Investitionen, bauliche Massnahmen

Für die buchhalterische Behandlung von Investitionen und baulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen der IVSE.

2.6 Aus-, Fort- und Weiterbildungskosten

Es kann maximal 1.25 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden. Gemäss Behindertenkonzept ist der Kanton bereit, die entsprechenden Kosten für eine angemessene Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tarifverhandlungen anzuerkennen. Nur über das nötige Engagement in der Aus-, Weiter- und Fortbildung kann langfristig genügend qualifiziertes Fachpersonal gesichert werden.

2.7 Zusatzkosten Ferienlager

Zusatzkosten von Ferienlagern für Wohnheim- resp. Werkstattgruppen sind nicht über die normale Betriebsrechnung zu tragen. Sie sind mittels Spenden-, Sponsoring- und/oder Basargelder zu finanzieren.

2.8 Entschädigung bei Abwesenheit

Wie im Vorjahr sind die voraussichtlichen Ausgaben für Abwesenheiten von BewohnerInnen als Aufwand mit Fr. 30.-- pro abwesende Nacht im Budget 2012 zu berücksichtigen.

2.9 Tagesstätten für Externe

Die Budgetierung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie bis anhin. Die Inrechnungstellung der behinderungsbedingten Mehrkosten analog der Verrechnung bei den Werkstätten direkt an den Kanton (ASO).

2.10 Einreichfrist und Gestaltung des Budgets

Das Budget 2012 ist gemäss den Vorgaben des Handbuches der Kostenrechnung des Kantons Solothurn zu erstellen und bis 15. September 2011 einzureichen. Die Kostenträgerbudgets müssen mit dem Bedarfs- und Leistungserfassungssystem GBM übereinstimmen. Pro Leistung ist ein Kostenträger zu bilden. Die Leistung „Wohnen“ ist von der Leistung „Tagesstätte resp. Tagesstruktur“ zu trennen. Die zeitliche Kostenaufteilung zwischen Wohnen und Tagesstruktur entspricht derjenigen des GBM-Systems.

2.11 Spezielle Erläuterungen

2.11.1 Auslastung

Bei der Berechnung der Taxen wird der Auslastungsgrad der Vorjahre mit berücksichtigt.

2.11.2 Einheitlichkeit der Taxen

Für inner- wie für ausserkantonale Personen gelten die gleichen Taxen; Ausnahmen werden mittels Verfügung geregelt.

2.11.3 Inrechnungstellung

Erbrachte Leistungen werden monatlich der Klientschaft und ergänzend der zuständigen kantonalen IVSE- Verbindungsstelle in Rechnung gestellt. Liegt eine Kostenübernahmegarantie (KÜG) vor, ist diese für die Aufteilung zwischen Eigenbeitrag BewohnerIn und Kantonsbeitrag massgebend.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Weisungen zum Budget 2012 sind für alle Behinderteninstitutionen im Erwachsenenbereich verbindlich, welche über eine Betriebsbewilligung verfügen. Bei Nicht IVSE-anerkannten Institutionen können auf Antrag Ausnahmen bewilligt werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage, BRU, MUE, EGL,GAP

Aktuarin der SOGEKO

Behinderteninstitutionen (Erwachsenenbereich); Versand per E-Mail durch ASO

Trägerschaften der Institutionen; Versand per E-Mail durch ASO

Mitglieder Fachkommission Menschen mit Behinderungen; Versand per E-Mail durch ASO